

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 8. Juli 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden punktuell zu den Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung, der Leitungsverordnung sowie der VREG gerne Stellung:

- **Luftreinhalte-Verordnung (LRV):** Stickoxide sind hochgradige Treibhausgase und sehr schädlich für die Atemwege – dies gilt nicht nur für die Arbeitnehmenden insbesondere in der Zementindustrie, sondern für die ganze Bevölkerung. Mit einer Branchenvereinbarung hat sich die Zementindustrie unter Beizug der Standortkantone der sechs Schweizer Werke darauf verpflichtet, dass die Branche ab 1.1.2020 im Durchschnitt nur noch 400mg Stickoxide pro m<sup>3</sup> ausstossen darf. Dieser Wert soll nun in die LRV übernommen werden. Er ist jedoch immer noch viel zu hoch, dies etwa angesichts der Tatsache, dass in Deutschland gemeinhin ein viel tieferer Schwellenwert von nur 200 mg pro m<sup>3</sup> gilt. Der SGB fordert, dass die Schweiz hier mindestens nachzieht und in der LRV – mit einer allfälligen Übergangszeit – ebenfalls 200 mg pro m<sup>3</sup> als Schwellenwert festschreibt.
- **Leitungsverordnung (LeV):** Viele der bestehenden Mittelspannungsmasten sind in der Schweiz immer noch eine Todesfalle für Vögel. Mit dieser Verordnungsänderung wird eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Sanierungen solcher Masten vorgeschlagen, was sehr zu begrüßen ist. Nicht unterstützen kann der SGB aber, dass die dabei entstehenden Kosten über das Netznutzungsentgelt und damit durch die Endverbraucher auf Netzebene 7 finanziert werden soll. Im Sinne von Art. 14 StromVG ist dies völlig sachfremd, denn die Sanierungskosten fallen nicht auf Netzebene 7, sondern ausschliesslich auf Netzebene 3 und 5 und damit bei den Grossverbrauchern an. Gemäss Cost-Plus-Regulierung sind diese Kosten daher zwingend aus dem Betriebsgewinn der Netzbetreiber zu finanzieren.
- **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG):** Der SGB ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden und begrüsst insbesondere die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren. Was in der Verordnung aller-

dings komplett fehlt, jedoch zwingend ist, sind Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden. Konkret beantragen wir dafür folgende Ergänzungen:

- Art. 1, Abs. 2 einfügen: [...] soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist **sowie dem Gesundheitsschutz der betroffenen Arbeitnehmenden gebührend Rechnung getragen wird.**
- Art. 9, Abs. 1 einfügen: Wer Geräte entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik **sowie dem Stand der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes** erfolgt.
- Art. 33, einfügen: Das BAFU erstellt eine Vollzugshilfe [...] und berücksichtigt **dabei den Stand der Technik im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie entsprechende internationale Regulierungen, Branchenvereinbarungen und Labels.**

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär